

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs

a) der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksachen 12/723, 12/1540, 12/1541 —

b) der Bundesregierung
— Drucksachen 12/1093, 12/1540, 12/1541 —

**Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verwendung personenbezogener Daten von Betroffenen und von Dritten ist nur in deren Interesse und mit deren schriftlicher Zustimmung zulässig.“

2. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Betroffene sind Personen, über die der Staatssicherheitsdienst Informationen gesammelt hat, um sie bei Gelegenheit zu deren objektiven Nachteil verwenden zu können.“

3. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das besondere Verwertungsverbot nach § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.“

4. § 18 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Bonn, den 13. November 1991

Ingrid Köppe
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Der Schutz von Opfern des Staatssicherheitsdienstes sowie von unbeteiligten Dritten vor einer weiteren Verwendung der über sie gesammelten Informationen soll verbessert werden.

Zu diesem Zweck wird die Definition des fraglichen Personenkreises erweitert (Nummer 2). Denn beeinträchtigt durch die Informationssammlung des MfS sind etwa auch solche Personen, deren Daten das MfS durch Zufallsfund erlangte (also nicht durch „zielgerichtete Ausspähung“) oder von anderen Stellen im Rahmen üblicher oder gar bekannter Zusammenarbeit (also nicht „heimlich“).

Ferner wird die (insbesondere behördliche) Nutzung von Informationen über diesen Personenkreis – außer von den in den einzelnen Verwendungstatbeständen genannten Voraussetzungen – strikt von deren Einverständnis abhängig gemacht. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, daß das MfS diese Daten ganz überwiegend mit rechtsstaatswidrigen Methoden erlangte, was auch nach dem Rechtsgedanken des § 136 a StPO ein Verwertungsverbot zur Folge hätte. Zum anderen soll ausgeschlossen werden, daß diese Menschen erneut – und sei es nur subjektiv – zu „Opfern“ durch Verwendung der sie betreffenden Informationen werden, weshalb besonders behördliche Nutzungsanliegen bewußt beschränkt werden.

Gegenüber der Informationsnutzung durch Strafverfolgungsbehörden sollen die Opfer keinen geringeren Schutz genießen als vor sonstigen Nutzungen (Nummern 3 und 4).